



**HESSEN
WIRTSCHAFT**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und
ländlichen Raum

EFRE-Verwaltungsbehörde
Stand: 23.09.2026

MERKBLATT

Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Wenn Ihr Vorhaben für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ausgewählt wird, dann finanziert der EFRE in der Regel einen Teil der Ausgaben und Kosten, die Sie als Begünstigte für die Umsetzung Ihres Vorhabens tätigen, zum Beispiel für den Erwerb von Maschinen und Ausrüstung. Um dem Grundsatz der Hessischen Landeshaushaltsordnung gerecht zu werden, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, müssen Sie unter Umständen Regelungen einhalten, die sicherstellen sollen, dass es sich der Höhe nach um marktentsprechende Ausgaben und Kosten handelt.

Muss ich bei Aufträgen vergaberechtliche Bestimmungen einhalten?

Bestimmungen des originären Vergaberechts müssen Sie bei der Vergabe eines Auftrags nur einhalten, wenn der Anwendungsbereich der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Erlasse für Sie und Ihren beabsichtigten Auftrag ohnehin eröffnet ist, das heißt auch außerhalb eines EFRE-Förderverfahrens. Bestimmungen des originären Vergaberechts finden sich zum Beispiel im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), in der Unterschwellenvergabeverordnung oder im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die entsprechende Regelung finden Sie in Teil III Nr. 1.8.2 und 1.8.3 der EFRE-Förderrichtlinie 21+. In Ihrem Zuwendungsbescheid ist diese Verpflichtung wie folgt formuliert: „Als Auftraggeber nach § 99 GWB und nach § 1 HVTG sind Sie bei der Durchführung Ihres Vorhabens verpflichtet, die für Sie ohnehin gültigen Vergabebestimmungen einzuhalten.“

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zuwendung gekürzt oder zurückgefordert werden kann, wenn Sie die Verpflichtungen nicht in geeigneter Weise einhalten. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird von der WIBank als Bewilligungsbehörde überprüft.

Welche anderen Vorschriften muss ich im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung beachten?

Soweit Sie als Begünstigte grundsätzlich keine originären vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten haben, kommt für Sie die Regelung aus Teil III Nr. 1.8.1 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ zum Tragen. Mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen, können Sie ermitteln, ob und welche zusätzlichen Regelungen von Ihnen einzuhalten sind.

1.	Sind Sie für den beabsichtigten Auftrag öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB oder nach § 1 Abs. 5 HVTG?	Wenn ja , finden Sie für Sie wichtige Information in Abschnitt „Welche vergaberechtlichen Bestimmungen könnten für mich gelten, wenn ich öffentlicher Auftraggeber bin?“.
		Wenn nein , können Sie mit Frage 2 fortfahren.
2.	Deckt die von Ihnen beantragte/oder die bewilligte Zuwendung mehr als die Hälfte der förderfähigen Gesamtkosten ab?	Wenn ja , können Sie mit Frage 3 fortfahren
		Wenn nein , müssen Sie keine weiteren Bestimmungen einhalten. Gleichwohl müssen Sie die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam einsetzen.
3.	Beträgt die von Ihnen beantragte/oder die bewilligte Zuwendung zudem mehr als 100.000 Euro?	Wenn ja , müssen Sie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung wie im nächsten Abschnitt beschrieben, einhalten.
		Wenn nein , müssen Sie keine weiteren Bestimmungen einhalten. Gleichwohl

	müssen Sie die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam einsetzen.
--	--

Was muss ich bei Auftragserteilungen beachten, wenn ich kein öffentlicher Auftraggeber bin, aber gleichwohl die Zuwendung im Sinne von Teil III Nr. 1.8.1 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ wirtschaftlich und sparsam verwenden muss?

Wenn Sie bei der Beantwortung der Fragen im grünen Feld der vorstehenden Tabelle angelangt sind, gilt für Sie Folgendes:

1. Wenn Sie den Wert ihres beabsichtigten Auftrags auf bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) schätzen, können Sie ihn ohne Weiteres an einen fachkundigen und leistungsfähigen Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Sollte Ihre Schätzung knapp unter 100.000 Euro liegen, empfehlen wir Ihnen, auf freiwilliger Basis drei Angebote einzuholen. Dokumentieren Sie bitte vor Auftragserteilung Ihre Auftragswertschätzung.
2. Sollten Sie den Wert Ihres beabsichtigten Auftrags auf mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) schätzen, sind Sie verpflichtet, bevor Sie den Auftrag erteilen
 - a. drei Angebote von geeigneten Anbietern einzuholen¹,
 - b. die drei eingeholten Angebote auszuwerten,
 - c. eines der drei eingeholten Angebote auszuwählen und die Gründe für die Auswahl zu dokumentieren.

In Ihrem Zuwendungsbescheid ist diese Verpflichtung wie folgt formuliert: „Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe hinsichtlich des Inhalts der Angebote zu dokumentieren. Können in begründeten Ausnahmefällen keine drei Angebote eingeholt werden, sind die Gründe zu dokumentieren. Aufträge von bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.“

¹ Sollten sie keine drei Angebote einholen können, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren.

Welche vergaberechtlichen Bestimmungen könnten für mich gelten, wenn ich öffentlicher Auftraggeber bin?

Bitte prüfen Sie bei jeder beabsichtigten Auftragserteilung, noch bevor Sie erste Angebote einholen, ob für Sie der gesetzliche Anwendungsbereich eröffnet ist. Mögliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die von Ihnen einzuhalten sind, haben wir nachstehend aufgelistet.

- der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2), geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 16. Juni 2023 (BAnz AT 04.07.2023) und vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624, 691), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),
- das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137),
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert am 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 12. Juni 2026 (StAnz. 27/2026, S. 598),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 7. Februar 2017 (Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen,

Korruptionserlass vom 12. Juli 2023, (StAnz. 41/2023 S. 1291).

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie verpflichtet sind, Ihre Vergabeverfahren zeitnah, fortlaufend und vollständig zu dokumentieren. Nur anhand einer nachvollziehbaren Dokumentation kann die Bewilligungsbehörde erkennen, inwieweit Sie Ihre Verpflichtungen eingehalten haben.

Die einzelnen Stufen der Verfahren, die einzelnen Maßnahmen und Ihre Entscheidungen sollten chronologisch dargestellt und nachvollziehbar sein. Der Vergabevermerk kann aus mehreren Teilen bestehen. Jeder dokumentierte Verfahrensschritt sollte eine Datumsangabe enthalten und erkennen lassen, wer den Vermerk gefertigt hat (Vor- und Zuname und Unterschrift). Wenn Sie im Vergabeverfahren die Hilfe eines Dritten in Anspruch nehmen, zum Beispiel die eines Projektsteuerers, müssen Sie auch dies dokumentieren und darlegen, inwieweit Sie den Vorschlägen des Dritten im Vergabeverfahren gefolgt sind. Auch der Dritte hat eine ordnungsgemäße Dokumentation durchzuführen, falls ihm mit Vertragsschluss die Abwicklung des Vorhabens einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens übertragen wurde.

Wer kann mich dabei unterstützen, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten?

Wenn Sie öffentlicher Auftraggeber sind, möchten wir Ihnen ans Herz legen, sich beraten und unterstützen zu lassen, und zwar umso mehr, je größer Sie den Wert Ihres Auftrags schätzen. Für eine Beratung und tiefergehende Informationen stehen Ihnen Rechtsanwaltskanzleien und Beratungsunternehmen zur Verfügung. Auch die Vergabekompetenzstellen (siehe § 21 HVTG) und die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. sind geeignete Anlaufstellen.

Was muss ich während des Förderverfahrens beachten?

Während der Durchführung Ihres Vorhabens sollten Sie im Online-Kundenportal der WIBank zeitnah Ihre Aufträge erfassen, bestenfalls bereits kurz nachdem Sie sie vergeben haben. Dafür steht Ihnen im Portal der Geschäftsvorfall „Vergabe“ zur Verfügung. Wenn Sie später einen Mittelabruf zur Auszahlung Ihrer Zuwendung einreichen, können Sie Ihre Angaben bei Bedarf korrigieren und mit dem Beleg verknüpfen, der auf dem Auftrag basiert.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner bei der WIBank gerne zur Verfügung. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit der WIBank.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieses Merkblatts kann keine Gewähr übernommen werden.